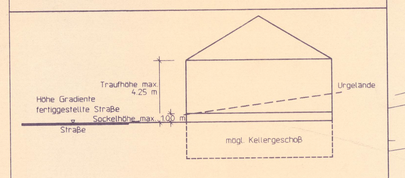
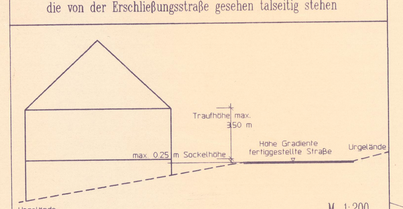
Schnitte (unverbindliche Darstellung)

max. Sockel- und Traufhöhe bei Gebäuden, die von der Erschließungsstraße gesehen hergestellt stehen



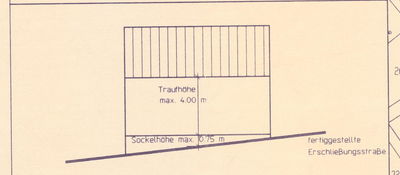
M 1:200

max. Sockel- und Traufhöhe bei Gebäuden, die von der Erschließungsstraße gesehen talseitig stehen



M 1:200

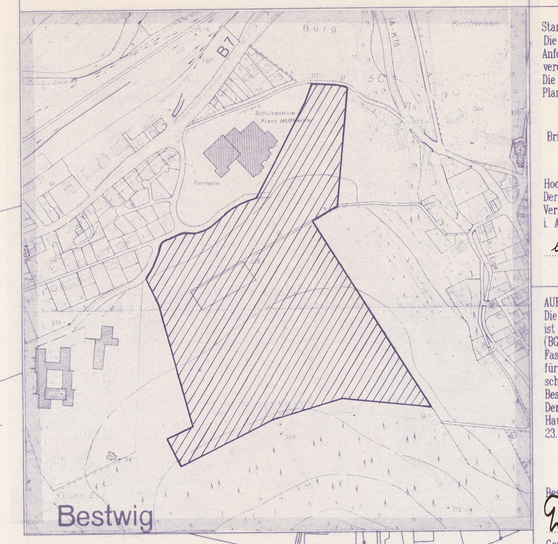
max. Sockel- und Traufhöhe bei Gebäuden, die von der Erschließungsstraße gesehen sowohl bergwärts als auch talwärts stehen



M 1:200

Übersichtsplan

M 1 : 5000



Verfahrensvermerke

Stand der Planunterlagen: 27.10.1997
Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen der § 1 der Plananzeigenverordnung vom 18.12.1990.
Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Brilon, den 27.10.1997

Hochsauerlandkreis Brilon
Der Oberkreisdirektor
Vermessungs- und Katasteramt
i. A.

AUSFERTIGUNG
Die Ausfertigung dieses Bebauungsplanes ist gem. § 2 (1) BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der v. Zt. geltenden Fassung am 04.12.1996 durch den Ausschuß für Planung, Umwelt, Struktur und Wirtschaftsförderung des Rates der Gemeinde Bestwig beschlossen worden.
Der Beschluß ist entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Bestwig am 23.12.1996 bekannt gemacht worden.

Bestwig, den 22.10.1997
Gemeindedirektor

VORGEZOGENE BÜRGERBETEILIGUNG
Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) wurde aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Planung, Umwelt, Struktur und Wirtschaftsförderung des Rates der Gemeinde Bestwig vom 27.02.1997 durch eine Einwohnerversammlung am 20.03.1997 durchgeführt.

Bestwig, den 22.10.1997
Gemeindedirektor

OFFENLEGUNG
Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat mit der Begründung auf Beschluß des Ausschusses für Planung, Umwelt, Struktur und Wirtschaftsförderung des Rates der Gemeinde Bestwig vom 24.06.1997 in der Zeit vom 28.07.1997 bis 29.08.1997 im Rathaus in Bestwig gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer sind mit dem Hinweis auf die Auslegung der Gemeinde Bestwig am 15.07.1997 bekannt gemacht worden.

Bestwig, den 22.10.1997
Gemeindedirektor

SATZUNGSBESCHLUSS
Der ~~Ausschuß für Planung, Umwelt, Struktur und Wirtschaftsförderung~~ Rat der Gemeinde Bestwig hat in seiner Sitzung am 03.09.1997 den vorbereiteten Teil des Entwurfes dieses Bebauungsplanes nebst Begründung gem. § 3 (2) BauGB in der v. Zt. geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Bestwig, den 27.10.98
Gemeindedirektor

ANZEIGE
Dieser Bebauungsplan wurde gem. § 11 BauGB bei der Bezirksregierung Arnsberg angezeigt.
Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Arnsberg, den 6.87
Bezirksregierung Arnsberg

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgefertigt.

Bestwig, den 07.01.98
Gemeindedirektor

BEKANNTMACHUNG
Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 BauGB ist entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Bestwig am 12.01.98 bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung erhält den Hinweis, wo und wann der Bebauungsplan mit Begründung eingesehen werden kann. Gemäß § 12 BauGB tritt der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft.

Bestwig, den 12.01.98
Gemeindedirektor

BESCHRÄNKUNG
Die Übereinstimmung mit dem Offenlegungsplan wird bescheinigt.
Bestwig, den .....
Gemeindedirektor

I. Erklärung der Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen gem. § 16 (5) BauNVO

Art und Maß der baulichen Nutzung

gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

WA — Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

WR — Allgemeines Wohngebiet mit Beschränkung der Anzahl der Wohnungen pro Wohngebäude, z.B. 6 Wohnungen gem. § 4 BauNVO

z.B. 1 — Zahl der zulässigen Vollgeschosse als Höchstgrenze gem. § 16 (4) BauNVO i.V.m. textl. Festsetzung Nr. 1)

0,4 — Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO

o.B. 0,6 — Geschoßflächenzahl gem. § 20 BauNVO

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche

gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

a — offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig gem. § 22 (2) BauNVO

— Baugrenze gem. § 23 BauNVO

überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 (1) BauNVO

nicht überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. textl. Festsetzung Nr. 6 und Nr. 25)

Grünflächen

gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

Grünfläche, Zweckbestimmung Spielplatz gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

Grünfläche, öffentlich gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

Verkehrsflächen

gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

Erschließungsstraße mit Straßenbegrenzungslinie gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB i.V.m. textl. Festsetzung Nr. 4)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier: Fußweg gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

Das Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern

gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, öffentlich gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB (i.V.m. textl. Festsetzung Nr. 7 bis Nr. 11)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, privat gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB (i.V.m. textl. Festsetzung Nr. 5)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, öffentlich gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB (i.V.m. textl. Festsetzung Nr. 12)

zu erhaltender Baum gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB

Umgrenzung der Flächen, unter denen Bergbau umgeht oder umgegangen ist

gem. § 9 (5) Nr. 2 BauGB

Umgrenzungen der Flächen, unter denen Bergbau umgeht oder umgegangen ist gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB (i.V.m. Hinweis Nr. 2)

Umgrenzung der Flächen für die Wasserwirtschaft

gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung hier: Wasserschutzzone II gem. § 9 (6) BauGB (i.V.m. textl. Festsetzung Nr. 3)

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung

gem. § 9 (1) Nr. 12 BauGB

Flächen für Versorgungsanlagen; Zweckbestimmung: Elektrizität gem. § 9 (1) Nr. 12 BauGB

Flächen für Versorgungsanlagen; Zweckbestimmung: Sammelplatz für Abfallbehälter gem. § 9 (1) Nr. 14 BauGB

Gestalterische Festsetzungen

gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 (1) BauONW

36° - 42° — zulässige Dachneigung

SD — Satteldach (i.V.m. textl. Festsetzung Nr. 15)

Sonstige erläuternde Planzeichen

Vorschlag zur Grundstücksteilung

6,50 — Bemaßung von Abständen

Baum mit vorgeschlagenem Standort (informelle Eintragung)

Grenze vorhandener Flurstücke mit Flurstücksnummer

Fußweg (sachrechtliche Darstellung)

342,74 — Höhen über NN

vorhandener Weg

Höhe der Grundkante der Erschließungsstraße (endausgebauter Zustand)

II. Textl. Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung

gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

1. Bei Hanglage der Grundstücke kann im Untergeschoß ausnahmsweise ein Vollgeschoß gem. § 31 (1) BauGB zugelassen werden.

2. Traufhöhe
   - bei eingeschossiger Bebauung
     a. Für die bergseits der Erschließungsstr. gelegenen Gebäude beträgt die Traufhöhe max. 4,25m (gemessen in der Mitte der nordseitigen Gebäudewände)
     b. Für die talseitig der Erschließungsstr. gelegenen Gebäude beträgt die Traufhöhe max.3,50m (gemessen in der Mitte der nordseitigen Gebäudewände)
     c. Die Traufhöhe bei bergseits und talseitig gelegenen Gebäuden darf, gemessen in der Mitte der nordseitigen Gebäudewände rechtwinklig zur Grundkante der dazugehörigen Erschließungsstraße 4,00m nicht überschreiten.
   - bei zweigeschossiger Bebauung
     Die Traufhöhe bei sowohl bergseits als auch talseits der Erschließungsstraße gelegenen Gebäude wird auf max. 6,60m festgesetzt.
     Bei geschlossenen Gebäuden gilt die gedachte Traufhöhe der Gebäudemitten.
     Als Traufhöhe gilt der lotrechte Abstand zwischen der Höhe der Grundkante der fertiggestellten Erschließungsstr. und dem Schnittpunkt von Außenkante Mauerwerk und Oberfläche Dachhaut.
     Siehe Abb. Schnitte.

Umgrenzung der Flächen für die Wasserwirtschaft

gem. § 9 (6) BauGB

3. Der im gekennzeichnete Bereich liegt innerhalb der Wasserschutzzone II der Wasergewinnung Ostweg
   Die Richtlinien für Wasserschutzgebiete sind zu beachten.

Das Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern

gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

4. Innerhalb des Straßenraumes sind mit mindestens 5t hochstämmige Laubbäume zu pflanzen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Abgängige Bäume sind durch gleichartige Nachpflanzungen zu ersetzen. Die im Plan dargestellten Standort sind nur informeller Natur im Sinne der städtebaulichen Ordnungsplanung werden Änderungen der Standorte vorbehalten. Gebäudeabstand gemäß Artemblatt 1

5. Die mit M 1 gekennzeichneten Bereiche sind mit standortgerechten heimischen Baum – und Straucharten flächenhaft zu bepflanzen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten, abgängige Bäume sind durch gleichartige Nachpflanzungen zu ersetzen. Die Pflanzungen sind als dreireihige Reihenpflanzung anzulegen. Der Pflanzabstand in der Reihe und der Reihenabstand beträgt 1,0 m. Gebäudearten und Anordnung der Pflanzen gemäß den Pflanzenlisten Nr. 1 und 2.
   Abweichungen von dem Pflanzschema können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn hierdurch die Grundkonzeption der Anpflanzung nicht verändert wird.

6. Auf den einzelnen Baugrundstücken ist pro angefangene 500 qm Grundstücksfläche ein standortgerechter hochstämmiger Laubbaum oder ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten, abgängige Gehölze sind durch gleichartige Nachpflanzungen zu ersetzen. Gebäudeart gemäß Artemblatt 2. Diese Festsetzung gilt auch für Grundstücke, die bereits gemäß Nr. 2 eine Bindung für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern besitzt.

7. Die mit M 2 gekennzeichneten Bereiche dienen der Aufnahme von fußläufigen Wegeverbindungen und zur inneren Gliederung des Baugebietes. Die Breite dieser schmalen Grünzüge beträgt einschließlich Fußweg in der Regel 5,00 m. Als Bahnenbepflanzung für die Gestaltung der Grünflächen wird festgesetzt:
   Mindestens 20 % der unbebauten Fläche sind mit standortgerechten, einheimischen Gehölzen in Gruppen oder Einzelpflanzungen zu bepflanzen. Es sind anteilig 40 % Bäume und 60 % Sträucher der Artenliste 3 zu verwenden. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten, abgängige Gehölze sind durch gleichartige Nachpflanzungen ersetzen. Unbefestigte Freiflächen, die nicht für die Bepflanzung mit Gehölzen vorgesehen sind, sind als Rasenflächen anzulegen. Festsetzungen für die öffentlichen Flächen mit einer Pflanzbindung gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB.

8. Die mit M 3 gekennzeichneten Bereiche dienen vorrangig der landschaftsgerechten Einbindung des Baugebietes. Innerhalb ist die Anlage einer Spielplatzes vorgesehen. Durch die Grünfläche werden Fußwegverbindungen geführt. Für die Gestaltung der Fläche gelten folgende Maßnahmenbedingungen:
   – Die Fläche ist als Streuobstwiese anzulegen. Es sind mind. 80 hochstämmige Obstbäume anzupflanzen.
   – Im Bereich des Spielplatzes: Anlage einer 3 – reihigen Gehölzpflanzung aus standortgerechten einheimischen Baum – und Straucharten entlang der angrenzenden privaten Baugrundstücke. Bepflanzungen gem. Pflanzschema Nr. 1.
   – Gestalterische Untergliederung der Fläche durch Anlage von mind. 5 Gebüschgruppen. Je Gebüschgruppe sind mind. 15 Pflanzen anzupflanzen.
   – Gestalterische Untergliederung der Fläche durch das Anpflanzen von mind. 20 hochstämmigen Laubbäumen in Einzelpflanzung oder in Gruppen mit bis zu 5 Gehölzen.
   – Anlagen der unversiegelten und nicht flächenhaften bepflanzten Freiflächen mit Ausnahme des Spielplatzes sind ein – bis zweischürriger Wiese.
   Bei den Gehölzpflanzungen sind Arten gemäß der Artenliste Nr 3 bzw des Pflanzschemas zu verwenden. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten; abgängige Gehölze sind durch gleichartige Nachpflanzungen zu ersetzen.

9. Die mit M 4 gekennzeichneten Bereiche dienen vorrangig der landschaftsgerechten Einbindung des Baugebietes durch die Fläche führt ein Fußweg.
   – Der Bereich zwischen dem geplanten Weg und dem westlich angrenzenden privaten Baugrundstücken ist flächenhaft mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.
   – Der Bereich zwischen dem geplanten Weg und der östlichen Plangebietsgrenze ist ein ein – bis zweischürriger Grasbestand zu entwickeln. Zusätzlich sind in diesem Bereich mind. 5 Gehölzgruppen anzulegen sowie mind. 25 hochstämmige Laubbäume oder Obstbäume anzupflanzen. Je Gehölzgruppe sind mind. 15 Pflanzen anzupflanzen.
   Die bepflanzungen Laubbäume/Obstbäume sind in Einzelpflanzung oder in Gruppen bis zu 5 Gehölzen anzupflanzen.
   Bei den Gehölzpflanzungen sind Arten gemäß der Artenliste Nr. 3 zu verwenden. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten; abgängige Gehölze sind durch gleichartige Nachpflanzungen zu ersetzen.

10. In der mit M 5 gekennzeichneten Grünfläche befindet sich eine Baumgruppe, für die ein Erhaltungsgebot festgesetzt wird. Als ergänzende gestalterische Maßnahme ist vorgesehen:
    – Anlage einer Freifläche aus ein – bis zweischürriger Wiese.
    – Anpflanzung von mind. 10 hochstämmigen Obstbäumen.
    Bei den Gehölzpflanzungen sind Arten gemäß der Artenliste Nr. 3 zu verwenden. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten; abgängige Gehölze sind durch gleichartige Nachpflanzungen zu ersetzen.

11. Die mit M 6 gekennzeichneten Flächen dienen vorrangig der landschaftsgerechten die Abgrenzung des Baugebietes zu dem westlich anschließenden Schulgebäudekomplex. Innerhalb der Fläche ist die Anlage einer Spielfläche vorgesehen. Für die Gestaltung der Flächen gelten mit Ausnahme des Spielplatzes folgende Maßnahmenbedingungen:
    – Anlage einer 3 – reihigen Gehölzpflanzung aus standortgerechten einheimischen Baum – und Sträuchern entlang der angrenzenden privaten Baugrundstücke. Bepflanzung gemäß Pflanzschema Nr. 1.
    – Anlage einer Gehölzreihen aus Obstbäumen entlang der westlichen Plangebietsgrenze. In mind min 15 hochstämmige Obstgehölze anzupflanzen.
    – Gestalterische Untergliederung der Fläche durch Anlage von min. 2 Gebüschgruppen. Je Gebüschgruppe sind min. 15 Pflanzen anzupflanzen.
    – Gestalterische Untergliederung der Fläche durch das Anpflanzen von mind. 10 hochstämmigen Laubbäumen in Einzelpflanzung oder in Gruppen mit bis zu 5 Gehölzen.
    – Anlage der unversiegelten und nicht flächenhaft bepflanzten Freiflächen als ein – bis zweischürige Wiese.
    Bei den Gehölzpflanzungen sind Arten gemäß der Artenliste Nr. 3 bzw des Pflanzschemas zu verwenden. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten; abgängige Gehölze sind durch gleichartige Nachpflanzungen zu ersetzen.

12. In dem mit M 7 gekennzeichneten Bereich ist der vorhandene Gehölzbestand zu erhalten und durch eine flächenhafte Baum – und Strauchpflanzung zu ergänzen. Der Pflanzabstand in der Reihe und der Reihenabstand beträgt 1,00 m. Es sind anteilig 60 % Bäume und 40 % Sträucher zu verwenden. Gehölzarten gemäß Artemblatt 3. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten; abgängige Gehölze sind durch gleichartige Nachpflanzungen zu ersetzen.

Artenliste 1

Bergahorn	Acer pseudoplatanus	Stieleiche	Quercus robur
Esche	Fraxinus excelsior	Winterlinde	Tilia cordata

Artenliste 2
Arten der Liste 1 sowie:

Buche	Fagus sylvatica		
Hainbuche	Carpinus betulus		

Hochstämmige Obstbäume:
Kirsch-, Pflaumen-, Birnen- oder Apfelbäume — Prunus-, Pyrus oder Malusarten in Sorten

Artenliste 3
Baumarten:

Bergahorn	Acer pseudoplatanus	Rotbuche	Fagus sylvatica
Esche	Fraxinus excelsior	Hainbuche	Carpinus betulus
Stieleiche	Quercus robur	Wildkirsch	Prunus avium
Feldahorn	Acer campestre		

Hochstämmige Obstbäume:
Kirsch-, Pflaumen-, Birnen- oder Apfelbäume — Prunus-, Pyrus oder Malusarten in Sorten

Straucharten:

Hartriegel	Cornus sanguinea	Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Hasel	Corylus avellana	Schlehe	Prunus spinosa
Weißdorn	Crataegus monogyna	Hundsrose	Rosa canina
Holunder	Sambucus nigra	Salweide	Salix caprea

Konkrete Obstbaumsorten werden nicht festgesetzt, empfohlen wird die Verwendung u.a. folgender Arten. Es handelt sich hierbei um regionaltypische Arten, die traditionell im Sauerland Verwendung fanden.

Apfelsorten:
Jakob Lebel
Biesterfelder Renette
Westfälischer Gülderling
Baker Delbeffour
Schöner von Nordhausen
Gelbe Herbstrenette
Schöner von Boskoop
Bitzenaer Rosenapfel
Geheimrat Dr. Oldenburg
Rote Sternrenette

Birnensorten:
Gellerts Butterbirne
Köstliche von Charneu
Pastorenbirne
Philippsbirne
Kuhfuß

Zwetschensorten:
Hauszwetsche
Zimmers Frühzwetsche
The Czar

Kirschensorten:
Hüttners Rote Knorpelkirsche
Schneiders Späte Knorpelkirsche

III. Hinweise

1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauer, alte Gräber, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege Außenstelle Olpe, (Tel: 02761/126), Fax: 02761/ 24660 unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Tage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 & 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen – Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 (4) DSchGNW)

2. Die im gekennzeichnete Fläche liegt über dem Abbaugebiet des stillgelegten Bischofsheiderwerkes Ens. Das Bergwerk hat nach Auskunft des Bergbaumuseum Dortmund von etwa 1914 bis 1966 in diesem Bereich die Gewinnung von Dachschiefer im oberflächennahen Bereich sowie im Tiefbau betrieben. Die Gewinnungsschächten nähern sich der Tagesoberfläche bis auf eine Entfernung von ca. 40 m bis 150 m. Einwirkungen auf die Tagesoberfläche sind möglich.

3. Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern, die der Bruteinnerung der Festsetzungen Nr. 5, Nr. 6, Nr. 8 , Nr. 9 dienen, können Gemeinschaftsliste, die nach der Begehung des Nachbarschaftsgrenzen von Nordrhein – Westfalen (Nachbr. NW) zu angrenzenden Grundstücken einzuhalten sind, unterschritten werden.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S .2253), geändert durch Art. 1 G vom 23.09.1990 (BGBl. I S. 1991), Einigungsvertrag v. 31.08.1990 (BGBl. II S. 885/1122), Art. II Nr. 2 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz v. 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), Art. 4 Bau- und Raumordnungsgesetz v. 18.04.1993 (BGBl. I S. 622), Art. 1 Gesetz zur Fortsetzung der Reform des Bodenrechts v. 11.01.1993 (BGBl. I S. 50), Art. 1 Baulandänderungsgesetz – und Wohnbaulandgesetz v. 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), Art. 6 Abs. 29 Eisenbahnneuordnungsgesetz v. 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378) Art. 2 C zur Anpassung der Rechtsvorschriften an den Euro v. 09.06.1998 (BGBl. I S. 1273), Art. 3 Abs. 1 G zur Anpassung der Gerichtskosten v. 23.07.1994 (BGBl. I S. 1744), Art. 5 G zur Beschleunigung eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes beim Übergang in das Rentenalter v. 14.09.1994 (BGBl. I S. 2214), Art.5 Änderungsgesetz zur Investitionsförderung v. 20.12.1994 (BGBl. I S. 2365), Art. 2 Abs. 2 Registerverfahrenbeschleunigungsgesetz v. 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), Art. 1 G zur Änd. d. BauGB v. 30.07.1996 (BGBl. I S. 1189), Art. 3 Abs. 1 G zur Abschaffung der Gerichtsferien v. 28.10.1996 (BGBl. I S. 1546) und Art. 24 Justizentlastungsg. 1997 v. 30.12.1996 (BGBl. I S. 2049).

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzVO 90) vom 18.12. 1990 (BGBl. I S. 58)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung v. 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), E 65 geändert durch Ges. v. 12.12.1995 (GV NW S. 1180), 88 23,26,41,50,74,80, 82,85,94,108,113,116,120, geändert durch Ges. v. 20.03.1996 (GV NW S. 124).

Bauordnung für das Land Nordrhein – Westfalen– Landesbauordnung (BauO NW) v. 07.03.1995 (GV NW S. 218 / SGV NW 2323), BS 5,29,30,34,43,64,65,68,70,75,80,85,89, berichtigt in GV NW 1995 S. 982.

Gemeinde Bestwig
OT Ostwig
Bebauungsplan
Nr. 123
"Im Westfeld"

ges.	April 1997	
geänd.	07.07.97/SCH	
geänd.	23.07.97/KA	
geänd.	26.09.97/SCH	
geänd.		
Plangröße	1.63ha x 0.88m	
Plan-Nr.	02/97 bestwiga	
Maßstab	1:1000	

PRO PLAN
Gesellschaft für Raumplanung und Städtebau mbH
Königlicher Wald 7
33142 Büren
Tel.02951/9816 - 0
Fax.02951/9816 - 40